



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

203. Jahrgang

Düsseldorf, den 11. Februar 2021

Nummer 6

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
28 Anerkennung einer Stiftung (Stiftung Alltagsheld:innen – Stiftung für die Rechte von Alleinerziehenden) S. 41	33 Bekanntmachung des Wupperverbandes nach § 33 Wupperverbandsgesetz in Verbindung mit § 18 der Satzung des Wupperverbandes S. 44
29 Bekanntmachung des Zweckverbandes ITK Rheinland über die 9. Satzungsänderung vom 09.12.2020 S. 42	34 Öffentliche Zustellung einer Anordnung zur Verwertung eines sichergestellten Fahrzeuges (R.W.P.) S. 44
30 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes S. 42	35 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (G.D.) S. 45
31 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Qiagen GmbH in Hilden S. 42	36 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (N.N.Y.) S. 45
32 Bekanntmachung nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der OTTO FUCHS Dülken GmbH & Co. KG S. 43	

**Beilage zu Ziffer 29:
Bekanntmachung des Zweckverbandes ITK Rheinland über die
9. Satzungsänderung vom 09.12.2020**

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung
28 Anerkennung einer Stiftung (Stiftung Alltagsheld:innen - Stiftung für die Rechte von Alleinerziehenden)
Bezirksregierung 21.13 -St.2103
Düsseldorf, den 01. Februar 2021
Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Alltagsheld:innen - Stiftung für die Rechte von Alleinerziehenden“

mit Sitz in Hilden gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 30.11.2020 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S.41

29 Bekanntmachung des Zweckverbandes ITK Rheinland über die 9. Satzungsänderung vom 09.12.2020

Bezirksregierung
31.01.01-ZV-ITK Rhein-129

Düsseldorf, den 21. Januar 2021

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 2020) in der zur Zeit geltenden Fassung, die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland beschlossene Verbandssatzung in der 9. Änderungssatzung vom 09.12.2020 bekannt.

Genehmigung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes ITK Rheinland in der Fassung der 9. Änderung vom 09.12.2020 wird hiermit gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV. NRW S.621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Im Auftrag
Zerioush

– siehe Beilage zu Ziffer 29

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S.42

30 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes

Bezirksregierung
25.16-53-01

Düsseldorf, den 01. Februar 2021

Dem Unternehmer Igor Boreicha wurde am 26.07.2012 eine Genehmigung (Az.: 25.16-53-01) zur Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48, 49 PBefG erteilt.

Der Unternehmer wird nun bis auf Weiteres keine Personenbeförderung nach dem PBefG mehr anbieten.

Die für die Kraftomnibusse erteilten Genehmigungs-urkunden (EU-Gemeinschaftslizenz Nr. D-05-002-P-00062, Kopien der EU-Gemeinschaftslizenz Nr. D-05-002-P-00062-0001, -0004, -0005, -0006, -0007, -0008, -0010, -0011, -0012, -0013, Genehmigungs-urkunde zur Durchführung von Gelegenheits-verkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48, 49

Personenbeförderungsgesetz) sind nicht zurück-gegeben worden.

Die o. g. erteilten Genehmigungs-urkunden werden hiermit für kraftlos erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S.42

31 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Qiagen GmbH in Hilden

Bezirksregierung
53.04-9353079-0001-G16-0047/19/4.1.21

Düsseldorf, den 01. Februar 2021

Antrag der Qiagen GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Herstellung von Chromatographiematerialien

Die Qiagen GmbH hat mit Datum vom 15.08.2019, zuletzt ergänzt am 28.01.2021, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Chromatographiematerialien durch Erweiterung des Produkt-Portfolios - Magnetische Partikel und funktionalisierte Agarosen in der Chemischen Synthese P1 auf dem Betriebsgelände Qiagenstraße 1 in 40724 Hilden gestellt.

Antragsgegenstand ist die Anpassung der einzelnen Produktionskapazitäten innerhalb der chemischen Synthese P1 ohne Erhöhung der genehmigten Gesamtproduktionskapazität. Darüber hinaus wurden verfahrenstechnische und apparative Optimierungen in der chemischen Synthese P1 beantragt.

Bei der beantragten Änderung der Herstellung von Chromatographiematerialien der Qiagen GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorge-schrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vor-geschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Der Standort sowie die Beschaffenheit der Anlage werden nicht verändert. Es findet eine Kapazitätsverschiebung innerhalb der Betriebseinheiten statt, die genehmigte Gesamtproduktionskapazität bleibt hingegen unverändert. Die Anlage bildet keinen Betriebsbereich im Sinne von § 3 (5a) BImSchG. Die Risiken für Unfälle oder Störungen sind gering. Bei einer Störung können, wie bisher, Stoffe freigesetzt werden, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen, die Auswirkungen sind nur vorübergehend und reversibel, toxische Gase werden nicht eingesetzt. Die Entsorgung bzw. Verwertung der anfallenden Abfälle wird durch einen Fachbetrieb gesichert. Die Abwassermenge erhöht sich um knapp 30 % durch die hohen Reinheitsanforderungen der hergestellten Produkte, die Kriterien zur Indirekteinleitung werden weiterhin eingehalten. Alle schallemittierenden Komponenten der zum Projekt gehörenden Anlagenteile sind im Gebäude aufgestellt, die Immissionsrichtwerte werden an den maßgeblichen Immissionsorten unterschritten. Alle Abluftströme aus den Teilanlagen der Anlage Chemische Synthese P1, die Schadstoffe enthalten können, werden weiterhin über die Gaswäscher K1 bzw. K2 geführt.

Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes ist durch die wesentliche Änderung nicht betroffen, da die Kapazitätsverschiebung zwischen den einzelnen Produkten erfolgt und die Gesamtkapazität nicht erhöht wird. Es sind keine relevanten Auswirkungen auf die bestehende Nutzung des Gebietes sowie die Qualität von Boden, Wasser, Grundwasser oder die Luft zu besorgen. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Die nächstgelegenen Schutzgebiete liegen in mindestens 300 m Entfernung. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor. Aufgrund einer Entfernung von über 50 km sind grenzüberschreitende Auswirkungen auszuschließen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Rosa Dellbrügge

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 42

32 Bekanntmachung nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der OTTO FUCHS Dülken GmbH & Co. KG

Bezirksregierung
54.06.03.14-16

Düsseldorf, den 01. Februar 2021

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der OTTO FUCHS Dülken GmbH & Co. KG

Die

OTTO FUCHS Dülken GmbH & Co. KG
Heiligenstraße 70
41751 Viersen

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Viersen, Gemarkung Dülken, Flur 3, Flurstück 675, Grundwasser aus einem Brunnen bis zu einer Menge von 50 000 m³ pro Jahr zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Gewinnung von Betriebswasser zu Brauchwasserzwecken in der Schmelzanlage von Nichteisenmetallen.

Für dieses Vorhaben hat die Unternehmerin mit den Unterlagen vom 26. November 2020 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, beantragt

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den

§§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVP-G eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 7 Absatz 2 UVP-G ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVP-G aufgeführten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Nach der Prüfung der vorgenannten Kriterien liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor. Im Absenkbereich der Grundwasserentnahme befinden sich keine grundwasserabhängigen Ökosysteme.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVP-G habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Entnahme findet aus einem bestehenden Brunnen statt. Baumaßnahmen mit Eingriffen in den Untergrund sind nicht erforderlich.

Die Entnahme aus dem Brunnen verursacht nur in einem kleinen Radius von ca. 37,6 m eine geringe lokale Absenkung. Der Absenkbereich überschreitet die Betriebsgrenzen nicht.

Der betroffene Grundwasserkörper 286_06 „Hauptterrassen des Rheinlandes“ befindet sich nach der WRRL-Bewertung des dritten Monitoringzyklus in einem schlechten mengenmäßigen Zustand. Das Gebiet befindet sich im Einflussbereich der Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus Garzweiler II. Die beantragte Grundwasserentnahme hat vergleichsweise marginale Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers.

Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers wurde aufgrund überhöhter Nitratwerte als schlecht eingestuft. Die beantragte Grundwasserentnahme hat jedoch keine Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVP-G bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVP-G nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Michael Schröder

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

33 Bekanntmachung des Wupperverbandes nach § 33 Wupperverbandsgesetz in Verbindung mit § 18 der Satzung des Wupperverbandes

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2019 und des Wirtschaftsplanes 2021 für den Wupperverband erfolgte auf der Internetseite des Wupperverbandes und ist unter www.wupperverband.de/Übersuns/Allgemeines/Finanzen abrufbar.

gez. Wulf - Vorstand-

34 Öffentliche Zustellung einer Anordnung zur Verwertung eines sichergestellten Fahrzeuges (R.W.P.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW wird die Anordnung zur Verwertung eines sichergestellten Fahrzeuges des Polizeipräsidiums Mönchengladbach vom 29.01.2021, Aktenzeichen: [gelöscht aufgrund DSGVO]

[gelöscht aufgrund DSGVO]

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die Anordnung liegt bei dem Polizeipräsidium Mönchengladbach, Krefelder Straße 555, 41066 Mönchengladbach, Zimmer E616, für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeit eingesehen werden.

Zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt gilt der Bescheid als rechtmäßig zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Zustellung dieses Bescheides eine einmonatige Klagefrist beginnt, nach deren Ablauf die Verwaltungsentscheidung Bestandskraft erhält.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Serwa-Wrzesinski, RI'in

**35 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal
(G.D.)**

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) in der
zurzeit geltenden Fassung

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums
Wuppertal, KK 16, vom 05.12.2020,
Vorgangs-Nr.: [gelöscht aufgrund DSGVO]**

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum **E 85, des
Dienstgebäudes Friedrich-Engels-Allee 228, 42285
Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g.
Verwaltungsentscheidung durch öffentliche
Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist
in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die
Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die
Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn
seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen
vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Berger, KOK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 45

**36 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal
(N.N.Y.)**

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1
Verwaltungszustellungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) in der
zurzeit geltenden Fassung

**Die Abholaufforderung des Polizeipräsidiums
Wuppertal vom 27.01.2021
[gelöscht aufgrund DSGVO]**

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe
zugestellt und kann in Raum 12 des Dienstgebäudes
17, Müngstener Straße 35, 42285 Wuppertal, wäh-
rend der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Abholaufforderung gilt zwei Wochen nach Ver-
öffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung
Düsseldorf als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 7 Tagen
in Gang gesetzt.

Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht
zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag
gez. Cermak

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 45

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf